

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

JENOPTIK Aktiengesellschaft, Jena - ISIN DE0006229107, WKN 622910 -



Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Mittwoch, 18. Juni 2003, 11.00 Uhr,
in der Messehalle,
Gothaer Str. 34, 99094 Erfurt,

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein und geben nachstehend die Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen bekannt:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses, des mit dem Konzernlagebericht zusammengefassten Lageberichts für die JENOPTIK AG und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2002 in Höhe von EUR 14.301.047,39 wird zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,35 je Stückaktie verwendet. Der aus dem Bilanzgewinn auf nicht dividendenberechtigte eigene Aktien entfallende Betrag wird in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 30. November 2004 einmalig, mehrfach, ganz oder in Teilbeträgen, eigene Stückaktien im rechnerischen Betrag von insgesamt höchstens 10 Prozent des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien zu den nachfolgend näher bestimmten Konditionen zu erwerben.

Auf die erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 vom Hundert des Grundkapitals entfallen.

Ein Erwerb über die Börse erfolgt zum jeweils aktuellen Börsenkurs. Bei einem Erwerb außerhalb der Börse darf der Gegenwert für eine Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als zehn vom Hundert übersteigen oder unterschreiten; als maßgeb-

licher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs im XETRA-Handel der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Handelstage vor dem Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes durch die Gesellschaft.

Der Vorstand wird ermächtigt, neben der Veräußerung über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot

a) die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern;

b) die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Bezugsrechten zu nutzen, die Mitgliedern von Leitungsorganen und Mitarbeitern der Gesellschaft und mit ihr mehrheitlich verbundenen Unternehmen im Rahmen von auf Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung beruhenden Aktienoptionsplänen eingeräumt wurden;

c) die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder für den Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen an Dritte zu veräußern;

d) die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse an Dritte zu veräußern. Voraussetzung dafür ist, dass der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden (ohne Veräußerungsnebenkosten), den durchschnittlichen Schlusskurs im XETRA-Handel der Aktie an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Handelstage vor der Begründung der Verpflichtung zur Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet und die 10-vom-Hundert-Schwelle des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschritten wird.

Die Ermächtigungen zu lit. a) - d) können ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Sie erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund von § 71 d Satz 5 Aktiengesetz erworben wurden.

Die in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 11. Juni 2002 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

a) Am 25. Juli 2002 ist das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (TransPuG) in Kraft getreten. Zur Anpassung der Satzung an die neue Rechtslage schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

(1) § 3 der Satzung (Bekanntmachungen) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.“

(2) Es wird ein neuer § 25 in die Satzung eingefügt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„§ 25 Übertragung in Ton und Bild.

Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.“

(3) Aus § 25 der Satzung (Jahresabschluss und Entlastung der Organmitglieder) wird § 26, dessen Absatz 3 Satz 2 wie folgt neu gefasst wird:

„Diese beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates, über die Wahl des Abschlussprüfers, die Verwendung des Bilanzgewinns sowie in den gesetzlich vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses.“

(4) Aus § 26 der Satzung (Verwendung des Bilanzgewinns) wird § 27, der um folgenden Satz 2 ergänzt wird:

„Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.“

(5) Aus § 27 der Satzung (Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat) wird § 28.

b) Im Jahre 2002 wurde von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex der Deutsche Corporate Governance Kodex verabschiedet und vom Bundesministerium der Justiz, zuletzt in der Fassung vom 07. November 2002, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zur Anpassung der Satzung an die Vorgaben dieses Kodex schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 15 Absatz (2) der Satzung (Geschäftsordnung und Ausschüsse) wird wie folgt neu gefasst:

„Neben dem gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Ausschuss hat der Aufsichtsrat einen Bilanz- und Prüfungsausschuss einzurichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.“

c) Um künftig eine größere Flexibilität bei der Wahl des Versammlungsortes sicherzustellen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 20 Absatz (1) der Satzung (Einberufung der Hauptversammlung) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in Weimar oder in einer bundesdeutschen Gemeinde mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.“

8. Wahlen zum Aufsichtsrat.

Die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrates, die Herren Dr. Roland Schelling und Minister Andreas Trautvetter, haben ihre Ämter mit Wirkung zur Beendigung der Hauptversammlung am 18. Juni 2003 niedergelegt. Wie die übrigen Anteilseignervertreter wurden Herr Dr. Schelling und Herr Minister Trautvetter von der

Hauptversammlung 2002 für eine Amtszeit bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006 beschließt, gewählt.

Nach § 11 Absatz (1) der Satzung der Gesellschaft und § 96 Aktiengesetz i.V.m. § 7 Abs. 1, Satz 1, Ziff. 2 und Satz 2 Mitbestimmungsgesetz setzt sich der Aufsichtsrat aus sechzehn Mitgliedern zusammen. Damit ist die Neuwahl von zwei Mitgliedern als Anteilseignervertreter erforderlich. Gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Wahl eines Nachfolgers für ein ausscheidendes Mitglied für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

Der Aufsichtsrat schlägt

Frau Ministerin Birgit Diezel, Erfurt, Finanzministerin des Freistaates Thüringen und

Herrn Prof. Dr. h.c. Lothar Späth, Gerlingen, Ministerpräsident a.D., bis zur Beendigung der Hauptversammlung am 18. Juni 2003 Vorsitzender des Vorstandes der JENOPTIK AG, für die verbleibende Amtszeit der übrigen Anteilseignervertreter zur Wahl vor.

Frau Ministerin Birgit Diezel ist Mitglied in folgenden, deutschen Aufsichtsräten vergleichbarer Kontrollgremien:

Gewährträgerversammlung der Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale (stv. Vorsitz), Beirat der Kreditanstalt für Wiederaufbau für Fördermaßnahmen in den neuen Bundesländern, Verwaltungsrat der Deutschen Ausgleichsbank, Anteilseignerversammlung der Thüringer Aufbaubank.

Herr Prof. Dr. h.c. Lothar Späth ist Mitglied in Aufsichtsräten folgender Gesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben: caatoosee AG (Vorsitzender), Herrenknecht AG (Vorsitzender), M+W Zander Holding AG (Vorsitzender), I-D Media AG.

Er ist resp. war ferner Mitglied in deutschen Aufsichtsratsämtern vergleichbaren Kontrollgremien folgender ausländischer Gesellschaften:

PT Sigma Cipta Caraka, Jakarta (Vorsitzender), SÜBA Beteiligungs AG, Wien (Präsident), JOMED AG, Helsingborg, Sustainable Performance Group, Zürich (bis 07. Mai 2003), unaxis AG, Zürich (bis 20. Mai 2003).

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Mit der Ermächtigung unter Punkt 6 der Tagesordnung soll der JENOPTIK AG wie bereits in den vergangenen Jahren die Möglichkeit eröffnet werden, in den Grenzen des § 71 Abs. 2 Satz 1 Aktiengesetz eigene Aktien zu erwerben.

Vorrangig sollen die eigenen Aktien im Austausch gegen Sachleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der JENOPTIK AG eingesetzt werden können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft erfordern die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen daran

im Wege des Aktientauschs erwerben zu können. Durch den vorgeschlagenen Bezugsrechtsausschluss erhält die Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Beteiligungserwerben schnell und flexibel auszunutzen zu können, ohne den zeit- und kostenaufwendigeren Weg über eine Ausnutzung des genehmigten Kapitals gegen Sacheinlage beschreiten zu müssen. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand darauf achten, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. Er wird sich bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung gewährten Aktien am Börsenkurs der Jenoptik-Aktie orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses in Frage zu stellen.

Voraussetzung des in der Veräußerung rückerbener Aktien liegenden Bezugsrechtsausschlusses bei einer Veräußerung an Dritte gegen Barleistung außerhalb der Börse ist, dass die von der Gesellschaft bei der Veräußerung vereinbarte Gegenleistung den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

Angesichts der geringen Volatilität des Kurses der Jenoptik-Aktie ist die Bezugnahme auf den Mittelwert der Schlusskurse im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung nach Ansicht des Vorstands eine angemessene Messgröße. Die Ermächtigung gilt überdies mit der Maßgabe, dass die 10-vom-Hundert-Schwelle des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz unter Berücksichtigung der Ausnutzung anderer Ermächtigungen zum Abschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz seit Wirksamwerden dieser Ermächtigung nicht überschritten werden darf. Die JENOPTIK AG macht damit von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz in Verbindung mit § 186 Absätzen 3 und 4 Aktiengesetz vorgesehenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, weil sie der Gesellschaft zu größerer Flexibilität verhilft und es ihr ermöglicht, Aktien gezielt an Kooperationspartner zu veräußern.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien soll auch die Möglichkeit umfassen, eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionsplänen der JENOPTIK AG zu nutzen.

Weiterhin soll die JENOPTIK AG eigene Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen der Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils im Nachgang Bericht über eine Ausnutzung der Ermächtigung erstatten.

Teilnahmevoraussetzungen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 12.06.2003 bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei einer der nachfolgend genannten Banken hinterlegen:

Commerzbank AG, Frankfurt/Main
Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main
Dresdner Bank AG, Frankfurt/Main

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. In diesem Fall ist die von dem Notar bzw. der Wertpapiersammelbank auszustellende Bescheinigung spätestens am 13.06.2003 bei einer der übrigen vorstehend genannten Hinterlegungsstellen einzureichen.

Stimmrechtsvertretung, Anträge.

Wir weisen darauf hin, dass das Stimmrecht in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden kann.

Als besonderen Service bieten wir den Aktionären an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten sind schriftlich unter ausschließlicher Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare zu erteilen und von den Aktionären zu unterzeichnen. Sie müssen Weisungen für die Stimmrechtsausübung enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die von der depotführenden Bank möglichst frühzeitig anzufordern ist.

Die erforderlichen Formulare zur Bevollmächtigung werden den Aktionären zusammen mit den Eintrittskarten über die Depotbanken zugesandt. Sie können auch von der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.jenoptik.de> heruntergeladen oder bei der Gesellschaft unter folgender Anschrift angefordert werden:

JENOPTIK AG
Investor Relations
Carl-Zeiß-Str. 1, 07743 Jena

oder per Telefax: 03641 - 65 2157
oder per E-Mail: ir@jenoptik.com

Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vollmachtsformulare müssen der Gesellschaft zusammen mit den jeweiligen Eintrittskarten unter der genannten Anschrift bis spätestens 17. Juni 2003 per Post zugegangen sein. Danach eingegangene Vollmachten können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Möglichkeit, sich durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, eine Person seiner Wahl oder durch einen am Tag der Hauptversammlung vor Ort bevollmächtigten Mitarbeiter der Gesellschaft vertreten zu lassen, bleibt unberührt.

Ebenfalls an die vorgenannte Anschrift können Aktionäre Anfragen, Anträge oder Wahlvorschläge zur Hauptversammlung 2003 richten. Nach §§ 126, 127 Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden unter der Internetadresse <http://www.jenoptik.de>

zugänglich gemacht. Dabei werden alle bis zum 03.06.2003, 24:00 Uhr, eingehenden Anträge berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter dieser Internetadresse veröffentlicht.

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden der JENOPTIK AG, Herrn Prof. Dr. h.c. Lothar Späth, kann während der Hauptversammlung direkt über Internet (<http://www.jenoptik.de>) verfolgt werden. Sie steht auch nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

Jena, im Mai 2003

- Der Vorstand -